

5.

Mit möglichster Sorgfalt werden wir schuldigermaßen die Entwürfe zu neuen gesetzlichen Anordnungen, welche Ew. K. M. uns vorlegen zu lassen geruhen werden, in gemeinschaftliche Berathung ziehen und unser pflichtmäßiges Dafürhalten dabei, Allerhöchstdenenselben in besonderen Schriften ehrerbietig vorzulegen nicht anstehen; so wie wir in gleicher Weise uns gestatten werden, in Beziehung auf einige neuerlich bereits erlassene Gesetze diejenigen Bedenklichkeiten und gehorsamsten Gesuche Ew. K. M. unterthänig zu überreichen, zu welchen diese Gesetze uns Veranlassung geben. Insbesondere erwähnen wir hier vorläufig eine, mehrere Anträge, in ferneren Verfolg der am Landtage 1811. gemachten Vorschläge, die Steuerverfassung betreffend, enthaltende, gehorsamste Vorstellung, um mit dieser Erwähnung das unterthänige Suchen zu verbinden, zu Ersparung vergeblicher Weiterungen und Kosten, einstweilen, und bis auf weiteren allerhöchsten Befehl, die Anstandnahme mit den in der Generalverordnung vom 7ten Juli 1826. wegen ungangbarer Steuern vorgeschriebenen Erörterungen, durch Verfügungen an die betreffenden Behörden, baldthunlich in höchsten Gnaden anzuordnen.

6.

Die schnelle Beförderung der an Ew. K. M. Appellationengericht devolvirten Rechtsachen, welche neuerlich die ausgezeichnet rühmliche Thätigkeit dieses höchsten Gerichtshofs bewirkt hat, hat einen unsrer angelegentlichen Wünsche erfüllt. Da jedoch dieser glückliche Erfolg, nach der uns in den Landtags-Propositionen deshalb gnädigst gemachten Eröffnung, vorzüglich durch eine interimistische Maafregel, die „einstweilige“ Vermehrung des Appellationengerichts mit einem dritten Senate, möglich geworden zu seyn scheint, mithin die Frage entstehen dürfte, ob zu Sicherung einer gleich schnellen Förderung des Rechtsganges für die Zukunft die Fortdauer dieser Maafregel nothwendig sei, oder ob der nämliche Zweck nicht etwa mit Vermeidung der durch zu starke Vermehrung des Personals verursacht werdenden Inconvenienzen, auf andere Weise erreicht werden könnte: — Da ferner die Gründe, welche wir für Herstellung einer von dem Appellationengerichte getrennten Mittelinstanz in den unserer gehorsamsten Schrift vom 6ten Juni 1821. beigelegten gutachtlichen Bemerkungen ad §. 22. 23. aufstellen zu können glaubten, vielleicht in der zeitherigen Erfahrung einige Unterstützung finden dürften: — Und da überdem die dem Vernehmen nach in Antrag gekommene Umgestaltung des Oberhofgerichts zu Leipzig, dessen gegenwärtiger Wirkungskreis schwerlich den bei Bildung desselben gehegten Erwartungen entsprochen hat, möglicherweise sehr zweckmäßig für Erlangung einer wohlthätigen Verbesserung der Rechtspflege benutzt werden zu können scheint: so gestatten wir uns ehrerbietigst dahin anzutragen, daß Ew. K. M. geruhen möchten, während der Dauer des gegenwärtigen Landtags uns die in Betreff einer abzuändernden Verfassung des Oberhofgerichts zu Leipzig neuerlich statt gefundenen Erörterungen gnädigst bekannt machen zu lassen, und uns zu vergönnen, nach dessen Erfolg Allerhöchstdenenselben un-